

Fördervertrag

betreffend das Projekt „[Projekttitel]“ (Nr. [●])

abgeschlossen zwischen

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

Schönbrunner Schloßstraße 2/601, 1120 Wien

FN 594052g

als Fördergeberin

und

[Bezeichnung der Organisation]

Adresse, [falls vorhanden: UID-Nummer/Firmenbuchnummer/ZVR-Nummer]

als Fördernehmer:in

1. Gewährung der Förderung

- 1.1. Für die Förderung der Abfallvermeidung in der Getränkewelt stellt die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH (kurz EWP) als zentrale Stelle im Sinne des § 14c Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I 2002/102 idgF, 0,5% der Produzentenbeiträge und 0,5% der jährlichen nicht ausgezahlten Pfandbeiträge (Pfandschlupf) zur Verfügung. In diesem Rahmen werden Fördermittel in der Höhe von mindestens EUR 1.000 bis maximal EUR 50.000 pro Förderung vergeben. Die EWP schließt den Vertrag als Fördergeberin ab. Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (kurz VKS) unterstützt die EWP bei der Förderabwicklung.
- 1.2. Ziel der Förderung ist die Umsetzung eines Projekts zur nachhaltigen, qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung in der Getränkewelt. Dabei kommt es auf den Abfallvermeidungseffekt der Maßnahme an.
- 1.3. Gegenstand der Förderung ist das folgende Projekt, für das aufgrund des Förderansuchens vom [Datum] und der Juryentscheidung eine Förderung gewährt wird:
 - Förderprogramm Abfallvermeidungsförderung in der Getränkewelt;
 - Projekttitle: [●]
 - Projektakronym: [●]
 - Projektnummer: [●]

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus:
 - Fördervertrag
 - Förderprogramm
 - Förderansuchen
 - Projektbeschreibung
 - Kostenplan
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin und allfällige von seinem:ihrer Förderansuchen zugrunde gelegten und von den Förderunterlagen abweichenden sonstigen Vertragsbestimmungen finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.
- 2.3. Ergeben sich aus den angeführten Vertragsbestandteilen Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile – soweit sich aus diesem Vertrag nicht eindeutig Abweichendes ergibt – in der obenstehenden absteigenden Reihenfolge. Von dieser Rangordnung ausgenommen, sind jene Inhalte des Förderansuchens inklusive Projektbeschreibung und Kostenplan, die seine:ihre Pflichten gegenüber den sonstigen Vertragsbestandteilen erweitern. Insoweit geht das Förderansuchen inklusive Projektbeschreibung und Kostenplan des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin vor. Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Änderungen und zusätzlichen Rechte und Pflichten.

3. Ausmaß, Art und Laufzeit der Förderung

- 3.1. Die Förderung wird im Ausmaß von [●] % der förderfähigen Kosten des Projekts, maximal EUR [●], gewährt. Sollten die tatsächlich angefallenen Kosten den vorstehenden Betrag unterschreiten, werden nur diese ausgezahlt.
- 3.2. Die Festlegung von förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten findet sich im Förderprogramm. Keine förderfähige Ausgabe ist die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Fördernehmer:in zu tragen ist, somit für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderfähig, wenn sie der:die Fördernehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl 1994/663 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin an die Fördergeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem:der Fördernehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 3.3. [OPTIONAL] Die Gewährung und Auszahlung der Förderung ist an die Einhaltung folgender Auflagen gebunden:
- [Bezeichnung der Auflage];
 - [ggf. weitere Auflagen].
- Der:die Fördernehmer:in hat die Fördergeberin bei Nichteinhaltung der genannten Auflagen unverzüglich zu informieren und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.
- 3.4. Mangels staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährter Förderungen, handelt es sich um keine Beihilfe iSd Art 107 Abs 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU).
- 3.5. Die Laufzeit der Förderung ergibt sich aus dem in der Projektbeschreibung angeführten Projektbeginn und Projektende, wobei die maximale Projektlaufzeit 2 Jahre beträgt.

4. Abrechnung und Auszahlung der Förderung

- 4.1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten und ist durch den in Punkt 3.1 angeführten Maximalbetrag der gewährten Förderung begrenzt. Die bei Vertragserstellung gewährte Förderung ist somit keine Anerkennung der Projektkosten. Die Details zur Abrechnung finden sich im Förderprogramm.
- 4.2. Die freigegebene Fördersumme wird von der Fördergeberin an das nachfolgende Konto angewiesen. Die Fördergeberin ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung von Kontowortlaut und Fördernehmer:in zu überprüfen. Die Kontodaten lauten:
- Kontoinhaber:in: [Bezeichnung]
 - Bankbezeichnung: [Bankname]

- IBAN: [●]

4.3. Bei nicht positiver Beurteilung und fehlender Freigabe der Fördersumme durch die VKS, behält sich die Fördergeberin vor, die Auszahlung einer Förderung in Abstimmung mit der VKS aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Umsetzung des geförderten Projekts nicht gewährleistet erscheinen lassen (zB wenn die Abrechnung Positionen aufweist, die nicht förderfähige Kosten beinhalten).

5. Allgemeine Förderbedingungen

5.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

5.2. Der:Die Fördernehmer:in hat

- der Fördergeberin an den Projektergebnissen, die bei der Durchführung des Vertrags entstehen, jeweils umfassende (dh inhaltlich und räumlich unbeschränkte sowie zeitlich unbefristete) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen. Bei internen Abfallvermeidungsprojekten (d.h. innerhalb der Organisation des Fördernehmers bzw der Fördernehmerin) erfolgt diese Rechteeinräumung nur insoweit, als dem keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse entgegenstehen. Sämtliche Projektergebnisse sind von dem:der Fördernehmer:in zu dokumentieren.
- die in der Projektbeschreibung angeführten Fristen zur Umsetzung des geförderten Projekts einzuhalten. Das Nichteinhalten der Fristen kann nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu einer nicht positiven Beurteilung gemäß Punkt 4.3 führen.
- seiner:ihrer Informations-, Auskunft- und Nachweispflicht gemäß Förderprogramm jeweils unverzüglich nachzukommen.
- sofern im Einzelfall vorgesehen, die angeführten Auflagen gemäß Punkt 3.3 einzuhalten.
- alle in dem Vertrag genannten Unterlagen sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung gemäß Punkt 4.2 sicher und geordnet aufzubewahren.
- wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsreiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist der:die Fördernehmer:in verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- das betreffende Projekt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und nur für den gewährten Zweck durchzuführen.
- jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen.

5.3. Die Fördergeberin beabsichtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination die Projektergebnisse, insbesondere auf ihrer Website <https://www.recycling-pfand.at/> und über Pressemitteilungen zu publizieren. Der:Die Fördernehmer:in ist damit einverstanden, dass zu diesem Zweck, zumindest sein:ihr Name unter Angabe der Rechtsform, der Zweck der Förderung und der Projekttitle sowie der Projekttinhalt in groben Zügen inklusive relevanter Bilder, veröffentlicht werden.

Der:Die Fördernehmer:in muss im Rahmen eigener Öffentlichkeitsarbeit die Fördergeberin erwähnen bzw. anführen.

- 5.4. Der:Die Fördernehmer:in sichert zu, zur Nutzung und Übertragung aller von ihm:ihr übermittelten Unterlagen, Abbildungen und Darstellungen Dritter berechtigt zu sein. Der:Die Fördernehmer:in bestätigt, dass die der Fördergeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- oder Markenrechten oder von sonstigen Verwertungsrechten, sind, die einer Nutzung durch die Fördergeberin entgegenstehen. Der:Die Fördernehmer:in hat die Fördergeberin hinsichtlich allfälliger Ansprüche seitens Schutzrechtinhaber:innen schad- und klaglos zu halten.

6. Datenschutz

- 6.1. Der:Die Fördernehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von der Fördergeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Erfüllung von Verpflichtungen der Fördergeberin und für Kontrollzwecke verwendet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website der EWP unter <https://www.recycling-pfand.at/datenschutz.html> abrufbar.
- 6.2. Der:Die Fördernehmer:in nimmt überdies zur Kenntnis, dass Daten zwecks Erfüllung von Nachweispflichten insbesondere gemäß § 14 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen an Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft übermittelt werden.
- 6.3. Sofern für den Nachweis der preislichen Angemessenheit gemäß Förderprogramm die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die Fördernehmer:in verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß Artikel 6 Abs 1 lit a Datenschutz-Grundverordnung, einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 6.4. Der:Die Fördernehmer:in hat die Vorschriften gemäß Datenschutzgesetz, BGBl I 1999/165 idgf, und DSGVO umfassend einzuhalten und zu erfüllen. Der:Die Fördernehmer:in hat weiters, auch wiederholt und laufend (auch bei Gesetzesänderungen) alle erforderlichen (auch Vertrags-)Erklärungen abzugeben, um eine datenschutzrechtlich konforme Vertragsabwicklung zu gewährleisten.

7. Vertragsänderungen

- 7.1. Vertragsänderungen können nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.
- 7.2. Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der Fördergeberin und dem:der Fördernehmer:in durch schriftliche Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

8. Haftung

- 8.1. Der:Die Fördernehmer:in haftet der Fördergeberin uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der:Die Fördernehmer:in haftet auch für Verhalten ihm:ihr zurechenbarer Dritter (zB Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc). Der:Die Fördernehmer:in hält die Fördergeberin gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 8.2. Der:Die Fördernehmer:in bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderung führen kann.

9. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- 9.1. Der:Die Förderungsnehmer:in hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine bereits ausbezahlte Förderung über schriftliche Aufforderung der Fördergeberin ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn insbesondere
- das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann bzw. durchgeführt wurde;
 - Organe oder Beauftragte der Fördergeberin über wesentliche Umstände (wie zB Angaben in der Kostenkalkulation) unvollständig oder unrichtig informiert wurden;
 - der:die Fördernehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, erforderliche Nachweise nicht vorgelegt oder Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, angemessen befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen erfolglos geblieben ist;
 - die unverzügliche Meldung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin aus eigener Initiative – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – von Ereignissen, die die Durchführung des geförderten Projekts verzögern, unmöglich machen oder Änderungen erforderlich machen würden, unterblieben ist;
 - der:die Fördernehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat;
 - die Förderung ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet wurde;
 - sofern im Einzelfall vorgesehen, die angeführten Auflagen gemäß Punkt 3.3 nicht eingehalten wurden;
 - das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach dem Förderprogramm) nicht eingehalten wurde; oder
 - Bestimmungen des österreichischen oder EU-Rechts nicht eingehalten wurden (zB Gleichbehandlungsgesetz, BGBl I 2004/66 idgF)
 - sonstige sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Verpflichtungen und Bedingungen zur Erreichung des Zieles der Förderung (etwa die Nichtverlagerung von Umweltbelastungen auf andere Industriesektoren oder auf anderen Lebensphasen eines Produkts), von dem:der Fördernehmer:in nicht eingehalten werden.
- 9.2. Im Falle eines Rückforderungsfalles unterliegen die zurückzuzahlenden Beträge ab dem Tag der Auszahlung Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 1897/219 idgF.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Fördervertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Fördervertrags dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck des Fördervertrags am nächsten kommt.
- 10.2. Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien und ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart. Der Fördergeberin bleibt vorbehalten, den:die Fördernehmer:in auch bei seinem:ihrer allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Musterfördervertrag

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (Fördergeberin)

Ort, Datum

Monika Fiala
Geschäftsführerin

Christoph Mayer
Geschäftsführer

[Bezeichnung der Organisation] (Fördernehmer:in)

Ort, Datum

Firmenstempel, Rechtsgültige Unterfertigung, Name in Blockbuchstaben